



Wirelane

## WIRELANE

### ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG VON LADEPUNKTEN

#### A. EINLEITENDE REGELUNGEN

##### 1. GEGENSTAND DER AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Laden von E-Fahrzeugen mit Strom an durch die WIRELANE GmbH mit Sitz am Prinzregentenplatz 15, 81675 München, ("**WIRELANE**") als EMP betriebenen Ladepunkten sowie die Abrechnung der durch WIRELANE hierbei erbrachten Leistungen.

##### 2. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 2.1 Die Regelungen dieser AGB beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist WIRELANE berechtigt, die Bedingungen insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht.
- 2.2 Es bleiben WIRELANE sonstige Änderungen und Ergänzungen der AGB und der jeweiligen Leistungsbeschreibungen vorbehalten, sofern sie zum Vorteil des Kunden, oder unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien für den Kunden zumutbar sind.
- 2.3 WIRELANE wird dem Kunden die Ergänzungen bzw. Änderungen mindestens vier (4) Wochen vor Wirksamwerden in Schrift- oder Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

#### B. ALLGEMEINE REGELUNGEN

##### 1. DEFINITIONEN

„AGB“ bezeichnet diese Allgemeine Geschäftsbedingungen;

„App“ ist die durch WIRELANE den Kunden zur Nutzung verschiedener Services online zur Verfügung gestellte Applikation;

„E-Fahrzeug“ ist ein mit einem Elektroantrieb versehenes Fahrzeug, welches über einen Ladepunkt Strom beziehen kann und dem Personenkraftverkehr zuzuordnen ist;

„EMP“ steht für "Electro-Mobility Provider". WIRELANE bietet als solcher Kunden das Laden eines E-Fahrzeugs über einen Ladepunkt an;

„Ladepunkt“ bezeichnet die jeweilige Ladevorrichtung, über welche E-Fahrzeuge geladen werden können;

„Ladestation“ ist die durch WIRELANE hergestellte Ladestation für E-Fahrzeuge, welche über einen Ladepunkt oder mehrere Ladepunkte verfügt;



„Roamingpartner“ sind Partnerunternehmen von WIRELANE, die über eine eigene Plattform Ladestationen und Ladepunkte verschiedener Anbieter vernetzen und es dem Kunden so ermöglichen, auch ohne eine unmittelbare Registrierung bei WIRELANE über die Ladepunkte von WIRELANE E-Fahrzeuge mit Strom zu beladen.

## **2. NUTZUNG EINES LADEPUNKTS**

- 2.1 Der Kunde kann an einem Ladepunkt von WIRELANE (i) als registrierter Nutzer über die hierfür angebotene App von WIRELANE; (ii) als registrierter Nutzer eines Roamingpartners von WIRELANE; oder (iii) als Ad Hoc Nutzer, also ohne Registrierung bei WIRELANE oder einem Roamingpartner, mittels Nutzung eines am Ladepunkt angebrachten QR-Codes, Strom laden.
- 2.2 Soweit der Kunde registrierter Kunde ist, gelten neben diesen AGB die Nutzungsbedingungen der APP bzw. die Bedingungen des jeweiligen Roamingpartners.

## **3. VERTRAGSSCHLUSS**

Der Vertrag für das Laden von Strom über den Ladepunkt wird mit erfolgreicher Registrierung des Kunden an dem jeweiligen Ladepunkt und Beginn des Ladevorgangs geschlossen. Der Ladevorgang beginnt, mit dem Anstecken des Ladekabels am E-Fahrzeug.

Der Ladevorgang endet mit dem Abstecken des Ladekabels.

## **4. TARIFE UND KOSTEN**

- 4.1 Es gelten die jeweils über die APP abrufbaren Tarife für das Laden eines E-Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Mit Beginn des Ladevorgangs stimmt der Kunde den Tarifen zu. Die Tarife sind Brutto-Preise und verstehen sich einschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 4.2 Es werden die durch den Kunden geladenen Kilowattstunden abgerechnet.
- 4.3 Etwaig durch den Kunden am Standort zu zahlende Parkgebühren oder Benutzungsentgelte für das Halten oder Parken eines Fahrzeugs sowie auch Kosten einer Mobilfunkverbindung des Kunden im Rahmen der Nutzung eines Smartphones oder Tablets für Anmeldevorgänge sind in den Tarifen nicht enthalten.

## **5. ZUGANG ZU DEN LADEPUNKTEN**

- 5.1 Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Nutzung eines bestimmten Ladepunkts. WIRELANE übernimmt eine Gewähr für die Zugänglichkeit zum Standort.
- 5.2 Der Kunde hat den Ladepunkt nach Beendigung des Ladevorgangs unverzüglich freizugeben. Soweit am Standort des Ladepunkts besondere Bedingungen des Aufenthalts gelten, hat der Kunde diese zu beachten.

## **6. NUTZUNG EINES LADEPUNKTS**

- 6.1 Der Ladepunkt ist bestimmungsgemäß und entsprechend der am Ladepunkt befindlichen Bedienungsanleitung mit der entsprechenden Sorgfalt zu benutzen. Es dürfen ausschließlich E-Fahrzeuge angeschlossen werden, jedoch keine anderen Verbraucher.



- 6.2 Nach erfolgreicher Autorisierung am Ladepunkt hat der Kunde das E-Fahrzeug ordnungsgemäß am Ladepunkt anzuschließen und den Ladevorgang unverzüglich zu beginnen.
- 6.3 Das Beladen darf nur mittels eines ordnungsgemäßen und für die Beladungskapazität zugelassenen Ladekabels erfolgen. Der Kunde hat den Ladevorgang laufend zu überwachen.

## **7. SORGFALTPFLICHTEN DES KUNDEN**

- 7.1 Vor Beginn des Ladevorgangs hat der Kunde das Ladekabel und die Steckverbindungen, sowohl an seinem E-Fahrzeug, als auch am Ladepunkt, auf erkennbare Beschädigungen zu prüfen. Stellt der Kunde Knicke, Risse, Blankstellen oder andere Beschädigungen am Ladekabel fest, ist der Ladevorgang unverzüglich zu beenden. Der Kunde wird WIRELANE über festgestellte Beschädigungen über die auf der Ladestation angebrachte Hotline-Nummer informieren.
- 7.2 Der Kunde haftet für das Einhalten der geltenden technischen Bestimmungen im Hinblick auf E-Fahrzeug und Ladekabel. Sämtliche elektrotechnischen Schutzvorschriften sowohl des Fahrzeugherstellers als auch betreffend die Ladestation sind einzuhalten.
- 7.3 Der Kunde hat sicherzustellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Liegt dieser vor, ist nur eine einphasige Beladung des E-Fahrzeugs zulässig (230 V).

## **8. ABRECHNUNG UND ZAHLUNG**

- 8.1 WIRELANE rechnet die gegenüber dem Kunden erbrachten Leistungen unverzüglich nach Abschluss des Ladevorgangs online ab. Die Vergütung ist sofort fällig. Mit dem Erbringen der Zahlungsdienstleistungen beauftragt WIRELANE ein Partnerunternehmen, welches über die hierfür erforderlichen Zulassungen verfügt.
- 8.2 Die Zahlung geschuldeter Vergütungen erfolgt über eine Kreditkarte des Kunden, mittels der mobilen APP, einer QR Code oder mit einem RFID Token.
- 8.3 Der Kunde haftet für die Vollständigkeit der Angabe seiner Zahlungsdaten und eine ausreichende Deckung des zu belastenden Kontos.

## **9. HAFTUNG VON WIRELANE**

- 9.1 Die Haftung von WIRELANE für Schäden bei einfacher Fahrlässigkeit ist beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von WIRELANE, welche nicht Organe oder leitende Angestellte von WIRELANE sind, fahrlässig verursacht werden.

- 9.2 Jegliche Haftung von WIRELANE für immaterielle, indirekte oder Folgeschäden, einschließlich u.a. für entgangenen Gewinn, Umsatzeinbußen oder Vertragsverluste, die durch das Nichteinhalten



oder die Nichterfüllung vertraglicher Pflichten seitens WIRELANE verursacht werden oder entstehen, sind ausgeschlossen.

- 9.3 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig vom Rechtsgrund, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen des Kunden (i) wegen Vorsatz, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz, (iii) wegen arglistig verschwiegener Mängel, (iv) wegen Mängeln bezüglich derer eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist), (v) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder (vi) wegen grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von WIRELANE.

## **10. DATENSCHUTZ, ÄNDERUNG VON KUNDENDATEN**

- 10.1 Die personenbezogenen Daten des Kunden, welche im Rahmen der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung erhoben werden, werden durch WIRELANE gemäß den Bestimmungen der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes automatisiert verarbeitet.
- 10.2 Soweit für die Vertragsdurchführung erforderlich, leitet WIRELANE die Daten an einen Dritten weiter, mit dem WIRELANE eine Art. 28 DS-GVO entsprechende Vereinbarung zur auftragsgemäßen Datenverarbeitung geschlossen hat.
- 10.3 Der Kunde kann jederzeit Auskunft über die von ihm erhobenen und verarbeiteten Daten verlangen.
- 10.4 Der Kunde wird WIRELANE jede Änderung seiner persönlichen Daten, soweit dieses für die Vertragsdurchführung erforderlich ist, unverzüglich mitteilen.

## **11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 11.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen WIRELANE und dem Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit dem Ladevorgang ist der Sitz der beklagten Partei.
- 11.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollten die Parteien feststellen, dass in den AGB eine Lücke ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zum Ausfüllen der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten. Diese soll, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrags oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Die Parteien werden sich in diesem Fall über eine wirksame oder durchführbare Bestimmung oder eine Bestimmung zum Ausfüllen der Lücke einigen, die wirtschaftlich und rechtlich dem Sinn und Zweck des Vertrags am nächsten kommt, den die Parteien bei Unterzeichnung angestrebt haben.

**Stand 05. Dezember 2019**